

Kirchengericht

für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten

Evangelische Landeskirche und Diakonie in Württemberg

2 AS 34/2018 D

Beschluss vom 13. November 2019

In der mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeit mit den Beteiligten

1.

- Antragstellerin -

2.

- Beteiligte Ziffer 2 -

hat das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten Evangelische Landeskirche und Diakonie in Württemberg, Zweite Kammer, durch den Vorsitzenden Richter am Kirchengericht, Herrn Daniel Obst, und die Beisitzenden Richterinnen Frau Daniela Ley und Frau Hannelore Zinßer auf die Anhörung der Beteiligten im Kammertermin vom 13. November 2019 **beschlossen:**

Der Antrag des Dienstgebers wird abgewiesen.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten sich über die korrekte Eingruppierung der Dienstnehmerin

Die Dienststellenleitung der Antragstellerin beantragte, rückwirkend zum 1. Januar 2017 die Dienstnehmerin von der Entgeltgruppe Kr 7 a in die Entgeltgruppe P 8 umzugruppieren.

Die Dienstnehmerin ist als Jugend- und Heimerzieherin im Stationsdienst des Fachkrankenhauses (Pflege- und Erziehungsdienst) eingesetzt. Sie war ursprünglich dort bereits als Nichtfachkraft eingesetzt. Nachdem diese die berufsbegleitende Ausbildung zur Jugend- und Heimerzieherin erfolgreich abgeschlossen hat, sollte sie in die Entgeltgruppe Kr 7 a umgruppiert werden.

Die Mitarbeitervertretung hat der damaligen Eingruppierung die Zustimmung verweigert. Das daraufhin angerufene Kirchengericht (MVG.Württemberg) hat im Verfahren 2 AS 8/2016 D am 28. September 2016 festgestellt, dass die Entgeltgruppe Kr 7 a nicht sachgerecht erscheine und es der Dienststellenleitung obliegt, hinsichtlich der Tätigkeit von der Dienstnehmerin, eine neue Eingruppierung vorzunehmen.

Mit ihrem beim Kirchengericht eingegangenen Antrag vom 28. Dezember 2018 beantragt die Antragstellerin, die Dienstnehmerin in die Entgeltgruppe P 8 Fallgruppe 4 einzugruppieren und festzustellen, dass ein Zustimmungsverweigerungsrecht zur Umgruppierung von gemäß Entgeltordnung (VGA) Teil B 11 Beschäftigte in Gesundheitsberufen zu V 1 für die Mitarbeitervertretung nicht bestanden hat.

Die Antragstellerin führt zur Begründung aus,

im Parallelverfahren der Dienstnehmerin hatte der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche Deutschland festgestellt, dass die Eingruppierung in die Entgeltgruppe Kr 7 a korrekt sei (siehe auch Beschwerdeverfahren II-01234/10-2017).

Die früheren Eingruppierungspläne noch aus der Zeit des BAT seien inzwischen mit Wirkung zum 1. Januar 2017 von der neuen Entgeltordnung im TVöD abgelöst worden, die im wesentlichen auch Eingang in die AVR.Württemberg Buch I gefunden hätten. Die Dienstnehmerin sei nun korrekt in die Entgeltgruppe P 8 einzugruppieren. Die Dienstnehmerin sei unweigerlich keine Pflegefachkraft und so möglicherweise in die Entgeltgruppe P 5 einzugruppieren.

Aber als Jugend- und Heimerzieherin sei sie im Pflege- und Erziehungsdienst der Kinder- und Jugendpsychiatrie als Fachkraft anerkannt. Die Dienstnehmerin übe ebenso unstrittig identische Tätigkeiten wie ihre Pflegefachkraftkolleginnen im Pflege- und Erziehungsdienst aus. Die Eingruppierung gemäß P 5 erscheine nur formal richtig, aber eben nicht einer höherwertigen Tätigkeit entsprechend, daher müsse die Dienstnehmerin auch übertariflich in die Entgeltgruppe P 8 eingruppiert werden.

Die Mitarbeitervertretung habe am 21. Dezember 2018 fristgerecht die Zustimmung zu dieser Umgruppierung verweigert. Die Eingruppierungsmerkmale des Tarifvertrages Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) seien für die Mitarbeitenden des Pflege- und Erziehungsdienstes als nicht einschlägig anzusehen.

Die Antragstellerin wende die Arbeitsvertragsrichtlinien Württemberg an. Es gelte neben dem allgemeinen Teil, der besondere Teil Krankenhäuser (BT-K) 3.2.

Dort würde in § 40 Absatz 1 geregelt, dass der Teil für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch dann gelte, wenn sie in Krankenhäuser, einschließlich Psychiatrischen Krankenhäusern beschäftigt seien. Aufgrund des besonderen und vielfältigen Aufgabenbereichs im Sozial- und Erziehungsdienst, seien nicht nur Pflegefachkräfte, sondern eben auch pädagogische oder therapeutische Fachkräfte einsetzbar.

Das Kirchengericht habe die Rechtsprechung des Kirchengerichtshofes zu beachten. Es komme vorliegend der BT-K der AVR.Württemberg in Betracht und nicht der TVöD SuE.

Nur dem Wortlaut nach sei die Dienstnehmerin nicht als Pflegerin anzusehen. Der Begriff der Pflegerinnen und Pfleger sei jedoch so auszulegen, dass hiervon auch Fachkräfte mit einer anderen, aber als vergleichbar anerkannten Qualifikation umfasst seien, sobald diese identische Tätigkeiten wie Pflegerinnen und Pfleger ausübten. Die Zugrundlegung dieser Grundsätze sei für die Dienstnehmerin die Voraussetzung für eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe P 8 des TVöD.

Die Antragstellerin beantragt zuletzt,

dass die Dienststelle der beantragt habe, festzustellen, dass ein Zustimmungsverweigerungsrecht zur Umgruppierung von gemäß Entgeltordnung (VKA) Teil B 11 Beschäftigte in Gesundheitsberufen zu V 1 Beschäftigte in der Pflege in der Entgeltgruppe P 8 Fallgruppe 4 nicht bestanden hat.

Die Mitarbeitervertretung beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Die Mitarbeitervertretung führt zu Begründung aus,

in der Entgeltgruppe P 8 seien Beschäftigte einzugruppieren, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 heraushebe. Hierbei werde auch auf die Protokollerklärungen Bezug genommen.

Bei der Entgeltgruppe P 8 handele es sich um eine Aufbauentgeltgruppe, es müsse danach zunächst die Voraussetzung für eine Eingruppierung in Entgeltgruppe P 7 vorliegen.

In die Entgeltgruppe P 7 seien einzugruppieren:

Pflegerinnen und Pfleger mit mindestens 3jähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie

operationstechnische Assistentinnen und Assistenten sowie anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten mit abgeschlossener Ausbildung nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Dienstnehmerin erfülle die Voraussetzungen einer Eingruppierung nach Entgeltgruppe P 7 nicht, demnach auch nicht die der Entgeltgruppe P 8.

Die Dienstnehmerin sei ausgebildete Jugend- und Heimerzieherin ohne pflegerische Zusatzqualifikation.

Nicht maßgeblich sei, ob die Dienstnehmerin wie eine Pflegerin bei dem Beklagten eingesetzt werde. Sie erfülle unstreitig nicht die Erfüllungsvoraussetzung in der Pflege - mindestens die 3jährige Ausbildung. Darauf, ob sie eine entsprechende Tätigkeit ausübe, komme es daher nicht an.

Die Entscheidung des Kirchengenrichtshofes des Evangelischen Kirche in Deutschland vom 26. Juni 2017 sei nicht heranzuziehen, da der dort entschiedene Fall eine ausgebildete Krankenpflegerin betreffe, die in einer Einrichtung der Antragstellerin tätig sei. Soweit ausgebildete Krankenpflegerinnen im Stationsdienst der Antragstellerin eingesetzt würden, vertritt die Antragsgegnerin nunmehr die Auffassung, dass diese korrekt in die P-Eingruppierung für Beschäftigte in Gesundheitsberufen einzugruppieren seien. Dies gelte jedoch nicht für Beschäftigte mit einer erzieherischen Ausbildung im Stationsdienst der Antragstellerin.

Die Entscheidung des KGH treffe keine Entscheidung zur Eingruppierung der Dienstnehmerin, insbesondere nicht nach Aussage dahingehend, dass eine Dienstnehmerin wie mit einer erzieherischen Ausbildung in die P-Eingruppierung eingruppiert werden müsse. Für Beschäftigte in Gesundheitsberufen seien objektive und subjektive Merkmale von Bedeutung. Sie müssten zum einen als Beschäftigte in der Pflege tätig sein, sie müssten aber auch die subjektiven Voraussetzungen, nämlich eine einschlägige Ausbildung, haben, um entsprechend P 7 und höher eingruppiert zu werden.

Ansonsten müssten diese als Pflegehelferinnen tätig sein und sich die Arbeit so charakterisieren lassen, dass sie den Zustand einer pflegehelferischen Tätigkeit aufweise. Die Dienstnehmerin sei zwar im Stationsdienst eingesetzt, ihr fehle jedoch die subjektive Ausbildungsvoraussetzung, um in P 7 eingruppiert zu werden.

Aus der Protokollerklärung Nummer 2 a ergebe sich für die Dienstnehmerin, die nach TV-SuE einzugruppieren sei, eine zutreffende Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 8 b.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze der Beteiligten vom 28. Dezember 2018, 22. Januar 2019, 14. Februar 2019, 4. März 2019, 13. Mai 2019, 17. Mai 2019, 21. Mai 2019 sowie auf die Sitzungsniederschriften der Sitzungen des Kirchengenrichts vom 23. Januar 2019 und 13. November 2019 Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Antrag der Antragstellerin ist zulässig. In der Form erweist sich der Antrag der Antragstellerin als zulässig, da er der Regelung gemäß § 60 Absatz 4 MVG.Württemberg entspricht. § 60 Absatz 4 MVG.Württemberg sieht insoweit für Feststellungsanträge eine Sonderregelung vor, wobei die Voraussetzung des § 256 Absatz 1 ZPO zu beachten ist.

Der Antrag ist jedoch nicht begründet.

Der Antrag der Dienstgeberin ist unbegründet, da der Mitarbeitervertretung vorliegend ein Zustimmungsverweigerungsrecht nach den §§ 41 und 42 c MVG.Württemberg zusteht.

Die von der Dienstgeberin vorgesehene Eingruppierung gemäß P 8 erweist sich als unzutreffend.

Gemäß §§ 42 c, 41 Absatz 1 MVG.Württemberg darf die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung verweigern, wenn gemäß § 41 Absatz 1 MVG.Württemberg die Maßnahme gegen eine Rechtsvorschrift, eine Vertragsbestimmung, eine Dienstvereinbarung, eine Verwaltungsanordnung oder eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige kirchengerichtliche Entscheidung verstößt. Dies ist vorliegend der Fall.

Die Eingruppierung in den Einrichtungen der Diakonie erfolgt gemäß den übertragenden Tätigkeiten gemäß den entsprechenden Entgeltgruppen. Es erfolgt die Eingruppierung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in die Entgeltgruppe, deren Tätigkeitsmerkmale erfüllt sind und die der Tätigkeit das Gepräge geben. Gepräge bedeutet, dass die entsprechende Tätigkeit unverzichtbarer Bestandteil des Arbeitsvertrages sein muss. Entscheidend ist die konkrete Tätigkeit der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers.

Die Dienstnehmerin ist ausgebildete Jugend- und Heimerzieherin in einem psychiatrischen Krankenhaus. Die Voraussetzungen der Eingruppierung in die Entgeltgruppe P 8 liegen nicht vor, die Eingruppierungstatbestandsmerkmale sind falsch und entsprechen nicht der Tätigkeit der Dienstnehmerin. Diese ist keine Krankenpflegerin.

Die Entscheidung des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, zumindest nicht 1 : 1.

Die Dienstnehmerin arbeitet nicht als Pflegefachkraft.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2017 gilt die Entgeltordnung des TVöD, die Eingang in die AVR.Württemberg gefunden hat. Unter dem Abschnitt XI Beschäftigte in Gesundheitsberufen sind dazu unter V 1 die Beschäftigten in der Pflege genannt. In den Entgeltgruppe P 8 sind danach eingruppiert:

Beschäftigte der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeiten erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 heraushebt.

Bezug genommen wird insoweit auf die Protokollerklärungen Nummer 1, Nummer 2, Nummer 3, Nummer 4, Nummer 5 und Nummer 6.

Bei der Entgeltgruppe P 8 handelt es sich um eine Aufbauentgeltgruppe, es müssen danach zunächst die Voraussetzungen für eine Eingruppierung nach Entgeltgruppe P 7 vorliegen.

In die Entgeltgruppe P7 sind einzugruppieren:

1. Pflegerinnen und Pfleger mit mindestens 3jähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie
2. operationstechnische Assistentinnen und Assistenten sowie anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten mit abgeschlossener Ausbildung nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 in der jeweils gültigen Fassung oder nach gleichwertiger landesrechtlicher Regelung und jeweils entsprechender Tätigkeit.

Die Dienstnehmerin erfüllt die Voraussetzungen für eine Eingruppierung nach Entgeltgruppe P 7 nicht.

Damit sind auch nicht die Eingruppierungsvoraussetzungen der Entgeltgruppe P 8 gegeben. Die Dienstnehmerin ist ausgebildete Jugend- und Heimerzieherin ohne pflegerische Zusatzqualifikation.

Sie erfüllt unstrittig nicht die Ausbildungsvoraussetzungen einer Pflegerin mit mindestens 3jähriger Ausbildung.

Daher erscheint die von der Dienstgeberseite vorgeschlagene Eingruppierung als nicht einschlägig.

Über die zutreffende Eingruppierung der Dienstnehmerin liegt bisher keine bindende Entscheidung eines Gerichts vor, weder des Kirchengerichts MVG.Württemberg noch des Evangelischen Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland, Hannover.

Das Kirchengericht ist der Auffassung, dass eine Bindungswirkung der betroffenen Dienstnehmerin an das kirchengerichtliche Verfahren im Zustimmungsersetzungsverfahren betreffend der zutreffenden Eingruppierung nicht gegeben ist (Berliner Kommentar zum MGV-EKD-Brachmann, § 42 Amtsziffer 136).

Der Antrag war daher abzuweisen.

Eine Kostenentscheidung hat gemäß § 61 Absatz 9 MVG.Württemberg nicht zu erfolgen.

Rechtsmittelbelehrung:

(1) Gegen diesen Beschluss des Kirchengerichts findet die Beschwerde an den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland (Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover) statt. § 87 Arbeitsgerichtsgesetz findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Beschwerde bedarf der Annahme durch den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie ist anzunehmen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses bestehen,
2. die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat,
3. der Beschluss von einer Entscheidung des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Entscheidung eines obersten Landesgerichts oder eines Bundesgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
4. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem der Beschluss beruhen kann.

(3) Für die Darlegung der Annahmegründe finden die für die Beschwerdebegründung geltenden Vorschriften Anwendung.

(4) Die Beschwerde muss beim Kirchengericht MVG Württemberg innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses eingelegt werden. Die Beschwerde ist zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären oder schriftlich einzureichen.

Daniel Obst
Vorsitzender Richter am Kirchengericht

Daniela Ley
Besitzende Richterin

Hannelore Zinßer
Besitzende Richterin